

September 2009

Dürfen Arbeitsrichter lügen?

Arbeitsgerichte vergleichen mehr und entscheiden weniger als andere Gerichte. Das ist gerade Ziel des arbeitsgerichtlichen Verfahrens mit seinem Gütetermin und der bipolaren, schiedsgerichtsähnlichen Besetzung. Manche Parteien indes sind bockig und lehnen einen Vergleich ab. Aufrechte Richter akzeptieren dies – schreiben ein Urteil oder versuchen sachlich zu überzeugen. Ein Vergleichsvorschlag kann mehr Arbeit machen als ein Urteil. Problematisch wird es, wenn richterlicher Vergleichszwang einsetzt: Sei es durch die sublimen Drohung mit der Prozeßstrafe – einer Maßregelung für ein vom Rechtsstaatsprinzip geschütztes Prozeßverhalten. Auf die zweite Waffe hat der Kölner Arbeitsrechtler Ulrich Preis aufmerksam gemacht: Irreführung über die Prozeßaussichten. Mitunter menetekelt der Richter mit Rechtsansichten, die seine Kammer nicht ansatzweise vertritt oder bastelt ein Beweisrisiko. Solche Täuschung ist ein rechtliches und ein ethisches Problem: Dürfen Richter lügen, um einen im Partei- oder im richterlichen Interesse „sinnvollen“ Vergleich zustandezubringen? Uneinsichtige Parteien werden zwar durch Staatsgewalt zur Vernunft gebracht – aber rechtsförmlich durch Entscheidung. Gegen diese gibt es Rechtsmittel – gegen richterlichen Druck und Täuschung nicht. Solche Praxis beschädigt die Arbeitsgerichtsbarkeit, die mit ethischem Anspruch auftritt. Schade nur, daß die Sensibilität hierfür weithin fehlt.